



Bekanntmachung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettenheim Fläche – b östlich von Neufahrn für SO-Fläche

Mit Bescheid vom 30.11.2018 Az.: 41-Blp062/18 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettenheim für das Gebiet östlich von Neufahrn für SO-Fläche genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans Fläche – b östlich von Neufahrn für SO-Fläche wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde* ... geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mettenheim, 07.12.2018


Stefan Schalk
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 10.12.2018
Abgenommen am: 14.01.2019

Mettenheim, 10.12.2018



M. Lazarus

Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Fläche b östlich von Neufahrn

